

Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gem. VO (EU) 2020/595

STAND: 05/2020 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
	Publikationen zum Thema Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	3
	Formulare für die Private Lagerhaltung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Zuständigkeit, Verfahren.....	5
4	Beihilfeberechtigte	5
5	Antrag, Sicherheit.....	6
6	Annahme/Ablehnung des Antrages, Vertragspflichten.....	8
7	Erzeugnisse, Beihilfen	9
8	Einlagerung	9
9	Lagerung	11
10	Lagermeldung	12
11	Auslagerung	13
12	Antrag auf Beihilfe	13
13	Abtretung.....	14
14	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	14
15	Prüfung.....	15
16	Zutritts- und Kontrollrechte	15
17	Unregelmässigkeiten	16
18	Schlussvorschriften	16
19	Anhang- Beihilfen und Erzeugnisse.....	17
	19.1 Beihilfefähige Erzeugnisse und Beihilfenhöhen	17
20	Rat und Hilfe / Kontakt.....	18

1 ALLGEMEINES

Durch die VO (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Fall einer schwierigen Marktlage die private Lagerhaltung für bestimmte Erzeugnisse zu eröffnen.

Dabei werden die Marktteilnehmer durch Beihilfen für die Lagerung ihrer Erzeugnisse für einen bestimmten Zeitraum unterstützt.

PUBLIKATIONEN ZUM THEMA PRIVATE LAGERHALTUNG VON SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Private Lagerhaltung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen ggfs. im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

FORMULARE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE
1	Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages
2	Verpflichtungserklärung (<i>Beilage zum „Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages“</i>)
3	Ursprungserklärung für Schaf- und Ziegenfleisch
4	Lagermeldung und Einlagerungsnachweis für Schaf- und Ziegenfleisch
5	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1238** DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1240** DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/595** DER KOMMISSION vom 30. April 2020 zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags
- **VERORDNUNG** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (PLH-Verordnung 2010)
StF: BGBl. II Nr. 153/2010
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der Gemeinsamen Agrarpolitik
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 907/204 DER KOMMISSION** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 908/2014** DER KOMMISSION vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1182** der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren

→ **VERORDNUNG** der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung), BGBl. II Nr. 375/2018

in der jeweils gültigen Fassung.

3 ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN

- 3.1 Die Gewährung der Beihilfen durch die AMA setzt voraus, dass das gesamte Verfahren der privaten Lagerhaltung im Zuständigkeitsbereich der österreichischen Interventionsstelle, AMA, durchgeführt wird.
- 3.2 Zum Verfahren der privaten Lagerhaltung gehören das Feststellen des Gewichtes des gekühlten unverpackten Fleisches vor dem Einfrieren, das Einfrieren, die Umlagerung in den Kaltlagerraum und das anschließende Lagern des Fleisches während der vertraglichen Lagerdauer.
- 3.3 Mit dem Verfahren der privaten Lagerhaltung **darf nicht** vor Erhalt der schriftlichen Mitteilung begonnen werden.

4 BEIHILFEBERECHTIGTE

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur natürlichen oder juristischen Personen gewährt

- die in der Union ansässig sind,
- die in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und
- denen die zur Vertragserfüllung geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Diese Voraussetzungen sind der AMA auf Verlangen nachzuweisen.

5 ANTRAG, SICHERHEIT

- 5.1 Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung der von der AMA aufgelegten Formblätter einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. stehen auf www.ama.at als Download bereit.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses
- die Lagerzeit
- den Beihilfenbetrag je Gewichtseinheit
- den Betrag der hinterlegten Sicherheit

Die Mindestmenge je Antrag/Lagervertrag beträgt **5 Tonnen**.

Mit dem Antrag ist eine Erklärung gem. VO (EG) Nr. 2016/1238 unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes abzugeben, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern und zu lagern, die den im Anhang VI Pkt. III der Verordnung (EG) Nr. 2016/1238 angeführten Bedingungen entsprechen.

Der Antrag darf keine – vom Antragsteller zusätzlich aufgestellten – anderen Bedingungen als die in der VO (EU) 2016/1240 oder in diesem Merkblatt festgelegten Bedingungen enthalten.

Ein Antrag darf nur in dem Land gestellt werden, in dem das Erzeugnis gelagert werden soll.

- 5.2 Mit der Einreichung des Antrages hat der Antragsteller eine **Sicherheit in Höhe von EUR 100,- / Tonne** zu stellen.

5.3 Die Sicherheit ist zu stellen

5.3.1 **mittels Bargeldeinzahlung** spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der AMA, **AT29 6000 0000 9204 8070**

5.3.2 **mittels Bankgarantie oder Höchstbetragsbankgarantie**, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind.

5.4 Die Kosten der Sicherheitsleistung werden von der AMA nicht vergütet.

5.5 Die Sicherheit wird freigegeben, wenn

- ein Antrag nicht zulässig ist;
- ein Zuteilungskoeffizient gemäß Art. 43 Abs. 2 Unterabsatz 1 der VO (EU) 2016/1240 angewendet wird. In diesem Fall entspricht der Betrag der freigegebenen Sicherheit der nicht angenommenen Menge;
- das Angebot aufgrund der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten gemäß Art. 43 Abs. 2 Unterabsatz 2 der VO (EU) 2016/1240 zurückgezogen wird;
- die vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die vertraglich festgelegte Menge erfüllt sind.

5.6 Sicherheitenverfall

5.6.1 Die Sicherheit verfällt, wenn der Antrag

- aus anderen Gründen als der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten gemäß Art. 43 Abs. 2 Unterabsatz 1 der VO (EU) 2016/1240 zurückgezogen wird oder
- nach der Einreichung geändert wird.

5.6.2 Die Sicherheit verfällt, wenn

- weniger als 95 % der im Antrag angegebenen Menge unter den Bedingungen des Art. 52 Abs. 1 lit. a der VO (EU) 2016/1240 eingelagert werden;
- die während der vertraglichen Lagerzeit gelagerte Menge weniger als 97 % der Vertragsmenge entspricht, wobei sich die Vertragsmenge auf das in frischem Zustand eingelagerte Fleisch bezieht;
- die Frist für die Einlagerung der Erzeugnisse gemäß Punkt 8.5 dieses Merkblattes bzw. gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1240 nicht eingehalten wird
- die Kontrollen gemäß Titel IV Kapitel I der VO (EU) 2016/1240 ergeben, dass die gelagerten Erzeugnisse nicht die Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 7.2 dieses Merkblattes bzw. gemäß Art. 3 der VO 2016/1238 erfüllen

6 ANNAHME/ABLEHNUNG DES ANTRAGES, VERTRAGSPFLICHTEN

- 6.1 Die **Anträge** auf Abschluss von Verträgen können **ab 07.05.2020** per Post oder Fax gestellt werden. Über die Annahme der Anträge wird am achten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung entschieden.
- 6.2 Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages darf nach seiner Einreichung weder zurückgezogen noch geändert werden.
- 6.3 Aufgrund eines Beschlusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann
- die Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 45 DVO (EU) 2016/1240 für höchstens fünf Arbeitstage ausgesetzt werden. In diesem Fall sind Anträge auf Vertragsabschluss, die innerhalb einer solchen Aussetzungsfrist eingereicht wurden, unzulässig;
 - ein einheitlicher Prozentsatz für eine Verringerung der im Antrag auf Vertragsabschluss genannten Mengen festgelegt werden, wobei gegebenenfalls die im Vertrag genannte Mindestmenge eingehalten wird;
 - die vor dem Aussetzungszeitraum eingereichten Anträge, für welche die Entscheidung über eine Annahme im Aussetzungszeitraum hätte getroffen werden müssen, abgelehnt werden.
- 6.4 Verträge werden nach Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse geschlossen.
- 6.5 Wenn die tatsächlich eingelagerte Menge weniger als 95 % der im Antrag angegebenen Menge beträgt wird kein Vertrag geschlossen.
- 6.6 Der Antragssteller ist verpflichtet, die vereinbarte Menge des Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr den Bestimmungen dieses Merkblattes entsprechend einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit zu lagern, ohne sie zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerkühlhaus in ein anderes umzulagern.
- 6.7 Für den Marktteilnehmer gelten folgende Verpflichtungen gem. Artikel 52 Punkt 1 der DVO (EU) 2016/1240:
- die beantragte Menge einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit auf eigene Rechnung und Gefahr unter Bedingungen, die den Erhalt der Eigenschaften der Erzeugnisse gem. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 gewährleisten, auf Lager zu halten und
 - die gelagerten Erzeugnisse weder auszutauschen,
 - noch in ein anderes Lagerhaus zu verbringen,
 - die Verpflichtung, die eingelagerten Erzeugnisse leicht zugänglich und nach Partien/Chargen/Behältnissen einzeln identifizierbar zu machen.

Die mit der Annahme des Antrags verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

7 ERZEUGNISSE, BEIHILFEN

7.1 Die Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden, sowie die für die jeweilige Lagerdauer relevanten Beihilfesätze sind im **Anhang** aufgeführt.

Beihilfe wird nur gewährt für frisches oder gekühltes Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Tieren, welches noch nicht eingelagert war.

7.2 Beihilfefähig ist nur frisches Fleisch von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität, das von Tieren stammt,

- die mindestens während der letzten zwei Monate in der Union gehalten und nicht mehr als zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Einlagerung geschlachtet wurden;
- die gem. den Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet wurden;
- das keine Merkmale aufweist, die es für die Lagerung oder spätere Verwendung untauglich machen;
- das nicht von notgeschlachteten Tieren stammt;
- das in frischem Zustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert wird.

Die Beihilfe wird nur gewährt für Schaf- und Ziegenfleisch, das gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. 2017/1182 der Kommission festgelegten Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper eingestuft und gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung entsprechend gekennzeichnet ist.

8 EINLAGERUNG

8.1 Der AMA ist für jede Teilmenge rechtzeitig - **mindestens 5 Arbeitstage** vorher - unter Angabe der Vertragsnummer mitzuteilen, wann und wo welche Menge Fleisch

- dem vertraglichen Einfrierkühlhaus zum Wiegen und Einfrieren
- dem vertraglichen Lagerkühlhaus zum Wiegen - gegebenenfalls Einfrieren - und Einlagern übergeben wird. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist genehmigt werden.

8.2 Vor dem Einfrieren ist das Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches festzustellen. Die Stückzahl - möglichst auch bei Teilstücken und das Gewicht des Erzeugnisses jeder täglichen Einlagerung sind auf dem von der AMA vorgeschriebenen Einlagerungsnachweis einzutragen. Das Formular des Einlagerungsnachweises wird mit Annahme des Antrages zugeschickt.

- 8.3 Jede einzelne Einlagerung muss durch die AMA kontrolliert werden.
- 8.4 Die Tiere, von denen Fleisch eingelagert wird, dürfen höchstens **zehn Tage** vor der Übergabe des Fleisches am Kühlhaus zum Wiegen und Gefrieren geschlachtet worden sein. **Ein entsprechender Beleg (Bestätigung des Lieferanten, Schlachtprotokoll etc.) ist dem Kontrollorgan der AMA vorzulegen und den Einlagerungsunterlagen beizulegen.**
- 8.5 Die Einlagerung des Fleisches am Lagerkühlhaus muss spätestens am **28. Kalendertag** nach dem Tag der Annahme des Antrages durch die AMA beendet sein. Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen jede einzelne die je Vertrag und Lager an einem Tag eingelagerte Menge darstellt.

Fällt der letzte Einlagerungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Einlagerung am folgenden Arbeitstag beendet werden.

- 8.6 Wird die Einlagerungsfrist überschritten, wird kein Vertrag geschlossen und die geleistete Sicherheit verfällt gem. Artikel 5 Abs. 8 lit. a der DelVO (EU) 2016/1238.
- 8.7 Die Lagerzeit beginnt am Tag nach der Übergabe der letzten Teilmenge zum Wiegen und Einlagern am vertraglichen Lagerkühlhaus, spätestens einen Tag nach Ablauf der Einlagerungsfrist. Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist der auf den Tag des Abschlusses der Einlagerung folgende Tag.

Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tag, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird. Dieser Tag ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts der frischen oder gekühlten Erzeugnisse ohne Verpackung

- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird;
- am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird;

Die Feststellung des Gewichts und der Nämlichkeit der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor schriftlicher Mitteilung und nur im Beisein eines Kontrollorgans der AMA erfolgen.

Die Kontrollen durch die AMA können nur von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

8.8 Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Mengen eingelagert wird.

Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse im endgültigen Lagerhaus je nachdem im frischen oder gefrorenen Zustand angeliefert sind.

9 LAGERUNG

9.1 Die Lagerzeit beträgt 90, 120 oder 150 Tage (siehe Anhang).

9.2 Eine Vertragsmenge darf nur in einem Kühlhaus mit Lagerbuchhaltung gelagert werden. In der Lagerbuchhaltung müssen angegeben sein:

- Vertragsnummer
- Erzeugnis
- Tage der Ein- und Auslagerung
- Zahl der eingelagerten ganzen oder halben Tierkörper oder Tierviertel oder Packstücke
- berechnetes Datum der vertraglichen Mindestlagerzeit
- Gewicht jeder Palette
- Gewicht des Fleisches einschließlich Verpackung
- Lagerstelle im Kühlhaus, bei Regallagerung die Lagerstellen
- die Gesamtzahl der Paletten je Vertrag.

9.3 Nur mit vorheriger Zustimmung der AMA darf

- bei Blocklagerung eine Vertragsmenge in verschiedenen Partien in einem Kühlhaus oder in verschiedenen Räumen des gleichen Kühlhauses gelagert werden,
- die Vertragsfirma das Fleisch in mehr als einem Kühlhaus lagern,
- das frische oder gekühlte Fleisch in einem anderen als im vertraglichen Einfrierkühlhaus eingefrorenen und/oder in einem anderen als dem vertraglichen Lagerkühlhaus gelagert werden,
- das Fleisch innerhalb des vertraglich vereinbarten Lagerkühlhauses umgelagert werden,
- das Fleisch von dem vertraglich vereinbarten Lagerkühlhaus in ein anderes Lagerkühlhaus verbracht werden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen aufgrund eines begründeten Antrages erteilt.

Eine mündliche Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

9.4 Das Fleisch muss übersichtlich, leicht identifizierbar und getrennt von anderen Lagergütern gelagert werden.

Jede Palette und gegebenenfalls jedes einzelne gelagerte Packstück müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

- Vertragsnummer
- laufende Nummer der Palette je Vertrag
- Erzeugnis
- Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Tierviertel oder Packstücke
- Gewicht
- Tag der Einlagerung im Lagerkühlhaus

9.5 Bei Blocklagerung ist die Vertragsmenge an ihren äußeren Begrenzungen zusätzlich zu den Angaben gem. Pkt. 9.4 mit je einem Schild zu kennzeichnen, auf dem angegeben sein muss:

- Zahl der Paletten
- Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Tierviertel oder Packstücke
- Gewicht des im Block lagernden Fleisches einschließlich Verpackung
- Beginn und Ende der Lagerzeit
- Eigentümer der Ware

10 LAGERMELDUNG

10.1 Eine Lagermeldung mit Einlagerungsnachweis ist der Agrarmarkt Austria, GB I, Abt. 3, Ref. 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, auf Formblättern **spätestens einen Monat nach Ende der Einlagerungsfrist** des Fleisches zu übersenden.

10.2 Der Lagermeldung sind beizufügen:

10.2.1 Einlagerungs- oder Wiegescheine des Kühlhauses, aus denen sich das Datum der Übergabe des frischen Fleisches zum Wiegen, Einfrieren und Einlagern, die Stückzahl des Erzeugnisses möglichst auch bei Teilstücken - oder der Packstücke und das Gewicht jeder täglichen Einlagerung ergeben.

10.2.2 Einlagerungs- oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses entsprechend Pkt. 10.2.1 wenn das gefrorene Fleisch nicht im Einfrierkühlhaus gelagert wird.

10.2.3 Die Belege nach Pkt. 10.2.1 und 10.2.2 sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen, wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis.

Auf Anforderung sind weitere Belege nachzureichen.

11 AUSLAGERUNG

- 11.1 Die Lagerzeit endet mit Ablauf des letzten Tages der vertraglich festgelegten Lagerzeit.
- 11.2 Die Auslagerung darf erst am Tag nach dem letzten Tag der vertraglichen Lagerzeit erfolgen.
- 11.3 Die Auslagerung erfolgt in ganzen gelagerten Partien oder nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde in Teilmengen.
- 11.4 Vorzeitige Auslagerung:
Eine vorzeitige Auslagerung ist nicht zulässig. Wird das Ende der vertraglichen Lagerzeit nicht für die gesamte gelagerte Menge eingehalten, so wird der Betrag der Beihilfe für den betreffenden Vertrag - außer in Fällen höherer Gewalt - für jeden Kalendertag der Nichteinhaltung um 10 % gekürzt.

12 ANTRAG AUF BEIHILFE

- 12.1 Die Beihilfe wird vorbehaltlich des Pkt. 12.3 gewährt, wenn die Hauptpflichten gemäß Punkt 5.6. von der Vertragsfirma erfüllt worden sind.
- 12.2 Maßgebend für die Berechnung der Beihilfe ist das nach Pkt. 8.2 festgestellte Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches.
- 12.3 Die Beihilfe wird höchstens bis zur Höhe der Vertragsmenge gezahlt. Die Vertragsmenge bezieht sich auf das in frischem Zustand eingelagerte Fleisch.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge, und

- beläuft sie sich auf mindestens 97% dieser Menge, so wird die Beihilfe für die vertraglich vereinbarte Menge gezahlt;
- beläuft sie sich auf weniger als 97 % dieser Menge, so wird - außer im Fall höherer Gewalt - keine Beihilfe gezahlt.

Mangelhafte Erzeugnisse werden bei der Berechnung der tatsächlich gelagerten Menge gem. Pkt. 12.3 nicht mitberücksichtigt.

- 12.4 Für die Berechnung der Beihilfe endet die Lagerzeit am Tage vor dem Auslagerungstag.
- 12.5 Die Beihilfe kann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit beantragt werden.
- 12.6 Eine Verzinsung von Beihilfebeträgen durch die AMA ist ausgeschlossen. Verzugsschäden vergütet die AMA nicht.

13 ABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen an Dritte bedarf der Zustimmung der AMA. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Neugläubiger schriftlich erklärt, dass die AMA jederzeit mit Forderungen, die ihr gegenüber dem Altgläubiger zustehen, auch gegenüber ihm zur Aufrechnung befugt ist.

14 AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- 14.1 Der Lagerhalter und der Antragsteller haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Bücher zu führen. Darüber hinaus hat der Antragsteller gesondert für jeden Vertrag über private Lagerhaltung die zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Aufzeichnungen über die eingelagerten Erzeugnisse zu führen.
- 14.2 Der Lagerhalter und der Antragsteller haben die in Pkt. 14.1 genannten Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.
- 14.3 Insbesondere ist die Vertragsfirma verpflichtet, getrennt von der übrigen Ablage und für jeden Vertrag gesondert folgende zur Kontrolle der Lagerhaltung notwendigen Belege zu sammeln und bis zum Ablauf des siebten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Beihilfe folgt, aufzubewahren:
- 14.3.1 Vertrag mit dazugehöriger Erklärung, Lagermeldung und Einlagerungsnachweis;
 - 14.3.2 Original-Wiegescheine, mit denen das Wiededatum - möglichst auch die Stückzahl des gewogenen Erzeugnisses oder der Packstücke - und die nach Pkt. 8.2 festgestellten Gewichte belegt werden;
 - 14.3.3 Durchschriften oder Fotokopien der Einlagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Kühlhauses bzw. der Kühlhäuser gem. Pkt. 10.2.1 und 10.2.2;
 - 14.3.4 Durchschriften oder Fotokopien der Auslagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses und ggf. des Einfrierkühlhauses;
 - 14.3.5 Schriftwechsel mit der AMA zu dem Vertrag;
 - 14.3.6 Durchschriften oder Fotokopien von Rechnungen über den Ankauf der Tiere oder des Fleisches, weiters Unterlagen betreffend Ursprung und Herstellungsdatum der Erzeugnisse sowie den Tag der Schlachtung;

14.4 Die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 14.3.2 bis 14.3.4 sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis und die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 14.3.6 sind wie Originalbelege für die Ablage zu kennzeichnen.

15 PRÜFUNG

15.1 Die AMA wird die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblattes überwachen durch:

- Prüfungen bei der Einlagerung und Lagerung des Fleisches;
- Prüfung der nach Pkt. 14 erforderlichen Belege;
- Prüfung bei der Auslagerung;

15.2 Während der Lagerzeit findet eine Bestandskontrolle statt, die mindestens 5 % der vertraglich lagernden Menge umfasst. Davon werden 5 % nach Art, Gewicht und Kennzeichnung kontrolliert. Im Fall erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5 % oder mehr der Vertragsmenge betreffen, wird von der AMA die Kontrolle ausgedehnt.

15.3 Wer über die Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinausgehend Probeentnahmen und Warenuntersuchungen verlangt, hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

15.4 Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

15.5 Bei der Auslagerungskontrolle wird für jeden Vertrag durch Stichprobe das Gewicht und die Kennzeichnung kontrolliert.

16 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

16.1 Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

16.2 Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

- 16.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.
- 16.4 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.
- 16.5 Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

17 UNREGELMÄSSIGKEITEN

- 17.1 Sofern während oder nach Abwicklung des Vertrages Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt die AMA die abgelehnten, zurückzuzahlenden und/oder für verfallen zu erklärenden Beträge durch Bescheid fest.
- 17.2 Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskortierungen der Österreichischen Nationalbank.
- 17.3 Wird festgestellt, dass ein Vertragspartner bei der Erklärung gem. VO (EG) Nr. 2016/1238 vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

18 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 18.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 18.2 Mündliche Nebenabreden und Änderungen der vertraglichen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 18.3 Gerichtsstand ist Wien.

19 ANHANG- BEILHIFEN UND ERZEUGNISSE

BEIHILFEFÄHIGE ERZEUGNISSE UND BEIHILFENHÖHEN

KN-Code	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von (EUR/t)		
		90 Tage	120 Tage	150 Tage
1	2	3	4	5
ex 0204 10 00	Ganze oder halbe Tierkörper von weniger als zwölf Monate alten Lämmern, frisch oder gekühlt	866,--	890,--	915,--
ex 0204 50 11	Ganze oder halbe Tierkörper von weniger als zwölf Monate alten Ziegen, frisch oder gekühlt			

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 243 (Hr. Sammer)
050 3151 - 262 (Hr. Unger)
050 3151 - 218 (Hr. Luger)

E-Mail: private.lagerhaltung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 4624

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 4624, E-Mail: private.lagerhaltung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.